

# Finanzen und Steuern

Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Oktober 2016

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2405

### Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken

#### *Terms of Public Finance and Public Service Personnel Statistics*

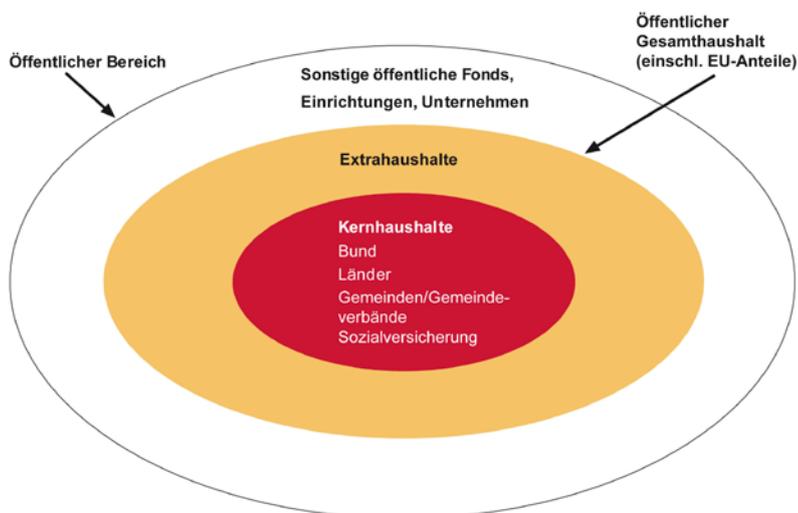
#### Einführung

Die Finanz- und Personalstatistiken haben die Aufgabe, die öffentlichen Finanzen und das Personal im öffentlichen Dienst umfassend und tief gegliedert abzubilden. Die Daten der Finanz- und Personalstatistiken bilden die Grundlage für finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen und für Analysen und Vergleiche auf nationaler Ebene. Sie sind aber auch die wichtigsten Basisstatistiken für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bei der Berechnung der Daten des Staatssektors im Rahmen des EU-Stabilitätspaktes und des Staatskonsums.

Um bei sich wandelnden Rahmenbedingungen relevante und zuverlässige Daten bereitzustellen, werden die Konzepte und Methoden in bestimmten Abständen überarbeitet. Die Finanz- und Personalstatistiken sind ab dem Berichtsjahr 2011 auf eine erweiterte Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts übergegangen. Danach gehören neben den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung sowie den Finanzanteilen der Europäischen Union (EU-Anteilen) auch diejenigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum Öffentlichen Gesamthaushalt, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zum Staatssektor zählen (Extrahaushalte).

Die Kernhaushalte (Kern) und die Extrahaushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung (mittlere Schale) bilden im Modell des Schalenkonzepts den Öffentlichen Gesamthaushalt. Dazu zählen auch die Finanzanteile der Europäischen Union. Die äußere Schale beinhaltet alle Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die zusammen mit dem Öffentlichen Gesamthaushalt den Öffentlichen Bereich darstellen.

Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Die Einführung des Schalenkonzepts in den Finanz- und Personalstatistiken erfordert die umfassende Anpassung von Definitionen, Methodenbeschreibungen und Fachveröffentlichungen. Die folgenden Definitionen geben die wichtigsten finanz- und personalstatistischen Fachbegriffe wieder. Sie sind nicht immer mit verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Begriffen identisch und können auch nicht die Vielfalt der landes- und kommunalrechtlichen Regelungen widerspiegeln. Weiterführende Informationen enthalten die ⇒Qualitätsberichte zu den einzelnen Statistiken.

### **Abwicklungsanstalt**

#### *Resolution agency*

Eine Abwicklungsanstalt ist eine teilrechtsfähige, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Stabilisierung von Kreditinstituten beziehungsweise Finanzholding-Gesellschaften, deren Tochterunternehmen und deren Zweckgesellschaften sowie des gesamten Finanzmarktes. Beispiele für Abwicklungsanstalten sind die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) oder die FMS Wertmanagement.

### **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### *Employees*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte. Hierunter fallen Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, nicht aber Beamtinnen und Beamte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ausbildung und mit Zeitvertrag sind jeweils enthalten. Geringfügig Beschäftigte werden hingegen nur nachrichtlich ausgewiesen und sind bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht enthalten. Personen, die Freiwilligendienste ableisten oder „Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung“ (Ein-Euro-Jobs) wahrnehmen, sind generell nicht enthalten.

### **Ausgaben und Einnahmen**

#### *Expenditure and revenue*

Die Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind untergliedert in:

- Ausgaben und Einnahmen der laufenden Rechnung,
- Ausgaben und Einnahmen der Kapitalrechnung und
- Besondere Finanzierungsvorgänge.

Durch diese Gliederung werden:

- die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs regelmäßig anfallenden Finanzvorfälle,
- die der Finanzierung von Investitionen dienenden Zahlungen und
- die periodenübergreifenden Finanztransaktionen

herausgestellt.

- **Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung:**  
*Expenditure/revenue according to current accounts*

Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten regelmäßig anfallen (z.B. Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Zinsausgaben und -einnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Gebühreneinnahmen, Steuern).

- **Ausgaben/Einnahmen der Kapitalrechnung:**  
*Expenditure/revenue according to capital accounts*  
Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die der Finanzierung von eigenen Investitionen und denen anderer Träger dienen (z.B. Baumaßnahmen, Erwerb und Veräußerung von Sachvermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen, Darlehensgewährungen und -rückflüsse).  
  
Die Summen der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung werden zur Vermeidung von Doppelzählungen jeweils um die Zahlungen von gleicher Ebene bereinigt.
- **Bereinigte Ausgaben/Einnahmen:**  
*Adjusted expenditure/revenue*  
Summe der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung.
- **Besondere Finanzierungsvorgänge:**  
*Special funding operations*  
Summe der periodenübergreifenden Finanztransaktionen (z.B. Schuldentilgung/ -aufnahmen am Kreditmarkt, Rückzahlungen/Aufnahmen innerer Darlehen, Zuführungen an/Entnahmen aus Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen, Münzeinnahmen).

### **Ausgliederungen**

#### *Spin-offs*

Verlagerung von Aufgaben aus den ⇒ Kernhaushalten auf ⇒ öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

### **Beamtinnen und Beamte**

#### *Public officials*

Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

### **Bereinigung, finanzstatistische**

#### *(Public finance statistics) consolidation*

Durch die Zahlungen zwischen einzelnen ⇒ Erhebungseinheiten ergeben sich bei deren Zusammenfassung zu einer ⇒ Ebene Doppelzählungen. Um diese zu vermeiden, werden die entsprechenden Zahlungen abgesetzt, das heißt bereinigt. Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht bei einzelnen Ausgabe- oder Einnahmearten, sondern global bei den Ausgabe- und Einnahmesummen, indem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den Bereichen in einer Summe abgezogen werden.

### **Bund**

#### *Federation*

⇒ Gebietskörperschaften

### **Bundesbetrieb/Landesbetrieb**

#### *Federal/Land enterprise without legal capacity*

Bundesbetriebe und Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen der Bundes- und Landesverwaltung, die meist erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet sind (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Sie üben überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten aus, können aber auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Zur Gründung eines Bundes-/Landesbetriebes nach § 26 Absatz 1 BHO/LHO bedarf es keines Gesetzes, ein Errichtungserlass oder ähnlicher Organisationsakt reicht aus. Bundes-/Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Haushaltsplan des Bundes/Landes werden nur die Zuführungen an beziehungsweise die Ablieferungen von dem Bundes-/Landesbetrieb nachgewiesen.

### **Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)**

#### *Double-entry (commercial) accounting*

⇒Rechnungswesen ⇒⇒Doppik

### **Ebene**

#### *Sub-sector*

Der ⇒Öffentliche Gesamthaushalt gliedert sich in vier Ebenen:

- Bund
- Länder
- Gemeinden/⇒Gemeindeverbände
- ⇒Sozialversicherung

Jede Ebene umfasst den Kernhaushalt und die ihm angehörenden ⇒Extrahaushalte, die im Rahmen der ⇒Integration zusammengeführt werden:

- Ebene Bund = Kernhaushalt Bund + Extrahaushalte des Bundes
- Ebene Länder = Kernhaushalte Länder + Extrahaushalte der Länder
- Ebene Gemeinden/Gemeindeverbände = Kernhaushalte Gemeinden/Gemeindeverbände + Extrahaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände
- Ebene Sozialversicherung = Kernhaushalt Sozialversicherung + Extrahaushalte der Sozialversicherung.

Darüber hinaus zählen zum Öffentlichen Gesamthaushalt auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile), die keiner der vier Ebenen, sondern nur dem Gesamttaggregat zugeordnet werden können.

### **Eigenbetrieb**

#### *Municipal enterprise without legal capacity*

Öffentlich-rechtliche Organisationsform, in der vorrangig wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden und ⇒Zweckverbänden geführt werden. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig, organisatorisch und vermögensmäßig aber verselbstständigt (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Er verfügt über ein eigenes Rechnungswesen, im Haushaltsplan der kommunalen Trägerkörperschaft erscheinen nur noch die Abführungen vom beziehungsweise die Zuführungen an den Eigenbetrieb. Rechtliche Grundlagen sind die Kommunalverfassungen sowie Eigenbetriebsgesetze und -verordnungen der Länder.

### **Einnahmen**

*Revenue*

⇒Ausgaben und Einnahmen

### **Erhebungseinheiten**

*Survey units*

Zu den Erhebungseinheiten der Finanz- und Personalstatistiken zählen nach dem

⇒Finanz- und Personalstatistikgesetz

- der Bund sowie die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union,
- die Länder,
- die Gemeinden und ⇒Gemeindeverbände,
- die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit,
- die Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,
- die Deutsche Bundesbank (nur in den Personalstatistiken),
- die ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (einschließlich ⇒Zweckverbände).

Mit der Anpassung des ⇒Finanz- und Personalstatistikgesetz zum 01.12.2013 werden die öffentlich bestimmten Forschungs- und Entwicklungseinheiten, die nach dem ⇒ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzurechnen sind, seit dem ersten Vierteljahr 2014 in den Finanzstatistiken vierteljährlich über die öffentlichen Ausgaben, Einnahmen und Schulden erhoben.

Jahresdaten über öffentlich bestimmte Forschungs- und Entwicklungseinheiten, soweit sie nach dem ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzurechnen sind, werden gemäß Finanz- und Personalstatistikgesetz in den Statistiken über die öffentlichen Schulden und Finanzaktiva erfasst. Sowie darüber hinaus in der Veröffentlichung über „Ausgaben, Einnahmen und Personal der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“ (Fachserie 14 Reihe 3.6).

Öffentliche Kreditinstitute (mit Ausnahme des Personals der Deutschen Bundesbank) sind von der Berichtspflicht ausgenommen. Sie werden in der Bankenstatistik erhoben.

### **ESVG**

*ESA*

⇒Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

### **EU-Anteile**

*(Germany's) share of the European Union's budgetary operations*

⇒Finanzanteile der Europäischen Union

### **Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)**

*European System of Accounts (ESA)*

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ist die an europäische Bedürfnisse angepasste Version des System of National Accounts der Vereinten Nationen und beschreibt, nach welchen Definitionen und Konzepten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Europäischen Union aufzustellen sind. Die derzeit gültige Fassung von 2010 (ESVG 2010), siehe Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum

Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 174, Seite 1 ff.), ist seit 2014 anzuwenden.

Die Vorgängerversion – das ESVG 1995 – war als Anlage A Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 1). Die verbindliche Datenlieferung nach dieser Verordnung war ab April 1999 vorgeschrieben.

### **Extrahaushalte**

#### *Extra budgets*

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell, im Sinne von Einheit, verwendet.

Die Extrahaushalte umfassen alle  $\Rightarrow$  öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des  $\Rightarrow$ ESVG 2010 zum  $\Rightarrow$ Sektor Staat zählen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein (siehe auch Handbuch zum ESVG 2010: Defizit und Schuldenstand des Staates):

1. Die Einheit unterliegt der Kontrolle des Staates (öffentliche Kontrolle).
2. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
3. Diese institutionelle Einheit muss überwiegend, d.h. zu mindestens 50%, vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Zu 1: Kontrolle wird im  $\Rightarrow$ ESVG definiert als die Fähigkeit, die allgemeine (Unternehmens-)Politik einer institutionellen Einheit zu bestimmen. Davon wird ausgegangen, wenn der Staat die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte hält. Eine Kontrolle durch den Staat liegt auch vor, wenn der Staat auf Basis einer speziellen Rechtsvorschrift die allgemeine Politik der institutionellen Einheit festlegen oder ihre Leitung einsetzen kann.

Zu 2: Eine institutionelle Einheit verfügt über Entscheidungsfreiheit in ihrer Hauptfunktion sowie über eine vollständige Rechnungsführung beziehungsweise über die Möglichkeit, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Einheit dem Teilssektor ( $\Rightarrow$ Sektor) zugeordnet, dem die beherrschende Einheit angehört beziehungsweise in deren Rechnung ihre Teilbuchführung enthalten ist. Bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind das der Bund, die Länder, die Gemeinden/ $\Rightarrow$ Gemeindeverbände oder die  $\Rightarrow$ Sozialversicherung.

Zu 3: Bei der institutionellen öffentlichen Einheit muss es sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln. Nichtmarktproduzenten sind Produzenten, die den größten Teil ihrer Produktion anderen Einheiten kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung stellen (ansonsten: Marktproduzenten). Ein Preis ist dann wirtschaftlich signifikant, wenn er Angebot und Nachfrage signifikant beeinflusst. Das Konzept des signifikanten Preises wird mit Hilfe des 50%-Kriteriums, in den Finanzstatistiken auch als „Eigenfinanzierungsgrad“ bezeichnet, umgesetzt: Werden mindestens 50% der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt, dann gilt die Einheit als Marktproduzent (sie finanziert sich überwiegend „am Markt“) und wird den Sektoren nichtfinanzielle oder finanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet. Werden weniger als 50% der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt, dann gilt die Einheit als Nichtmarktproduzent und wird dem  $\Rightarrow$ Sektor Staat zugerechnet. (Das verbleibende Defizit wird durch den Staat gedeckt.)

## Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken

---

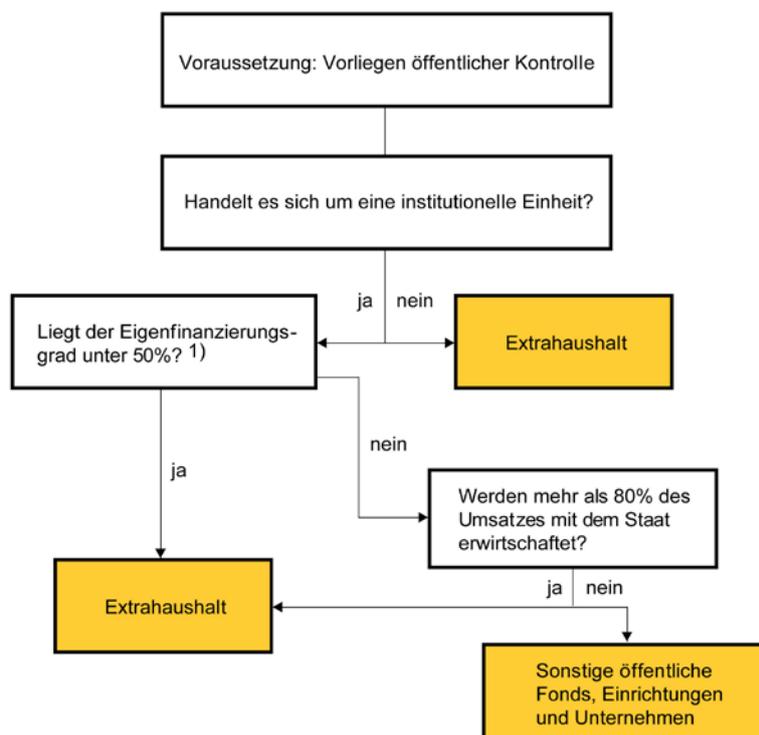
Eine Ausnahme gilt für  $\Rightarrow$  Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80%) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50% liegt.

Bei der Anwendung des 50%-Kriteriums werden immer mehrere Jahre betrachtet, so dass zum Beispiel geringfügige Umsatzschwankungen von einem Jahr zum anderen nicht zu einer Neueinstufung der Einheit führen.

Die Einheiten, die nach dem ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen, werden als  $\Rightarrow$  Extrahaushalte bezeichnet. Einheiten, die nicht zum Sektor Staat zählen, werden  $\Rightarrow$  Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen genannt.

Da gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 3  $\Rightarrow$  Finanz- und Personalstatistikgesetz das Kriterium der öffentlichen Kontrolle bei allen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfüllt ist, durchlaufen diese Einheiten nur noch folgende Prüfschritte, um die Sektorzuordnung zu bestimmen:

### Prüfschema für die Zuordnung zum Sektor Staat



1) Darüber hinaus gibt es Sonderregeln und Einzelentscheidungen, bei nicht durch das Schema erfassten Fällen, z.B. Holdings.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

### Fachserie

#### *Subject-matter series*

Themenbezogene Veröffentlichung zu einzelnen Datenbereichen der amtlichen Statistik. Die Publikationen aus dem Bereich der Finanzstatistiken können unter folgendem Link von der Web-Seite von Destatis heruntergeladen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Fachserie\\_14.html](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Fachserie_14.html)

### Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile)

#### *(Germany's) share of the European Union's budgetary operations*

Die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU, Zölle, Abschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer. Die Finanzanteile der Europäischen Union zählen nicht zu den ⇒Kernhaushalten, sind aber Bestandteil des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts (vergleiche auch Abbildung: ⇒Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken).

### Finanzierungssaldo

#### *Financial balance*

Der Finanzierungssaldo des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts, liegt ein **Finanzierungsüberschuss** vor. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen ergibt sich ein **Finanzierungsdefizit**. Das in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesene Staatsdefizit weicht vom Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts ab, weil es nach anderen, international vergleichbaren Konzepten ermittelt wird.

### Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

#### *Law on the statistics of public finance and public service personnel*

Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist die Abkürzung für das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

### Finanzvermögen

#### *Financial assets*

Das Finanzvermögen des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts wird im Rahmen der Finanzvermögenstatistik jährlich zum Stand 31. Dezember erhoben. Neben dem Bestand an Bargeld und Einlagen wird das Vermögen aus Wertpapieren sowie Ausleihungen, Anteilsrechten und sonstigen Forderungen im Rahmen der Statistik einbezogen.

Analog zur Erhebung der jährlichen Schulden wird auch in der Finanzvermögenstatistik zwischen dem Finanzvermögen beim ⇒nicht-öffentlichen Bereich und Finanzvermögen beim ⇒öffentlichen Bereich unterschieden. Das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich stellt den (mit dem ⇒Schuldenstand) vergleichbaren Indikator über die Finanzvermögenssituation des Öffentlichen Gesamthaushalts dar.

In das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich werden die Vermögenspositionen Bargeld und Einlagen, Wertpapiere vom nicht-öffentlichen

Bereich, Ausleihungen (vergebene Kredite) an den nicht-öffentlichen Bereich sowie die sonstigen Forderungen einbezogen. Nicht im Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind die Anteilsrechte.

### **Gebietskörperschaften**

*Territorial authorities/Central, regional and local authorities*

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets besitzen und deren Mitglieder die auf diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind.

In der Statistik werden bei den integrierten Ergebnissen für den ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt für die jeweilige Ebene neben dem Kernhaushalt auch die Extrahaushalte statistisch nachgewiesen.

- **Bund**

*Federation*

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein aus 16 Bundesländern verfasster Staat. In seiner föderalen Verwaltungsstruktur kommt dem Bund die obere ⇒Ebene zu.

- **Länder**

*Länder*

Nach ihrer föderalen Verfassungsordnung besteht die Bundesrepublik Deutschland aus teilsouveränen Gliedstaaten, genannt Länder. Seit 1990 wird die Bundesrepublik aus 16 Ländern gebildet. In der Verwaltungsstruktur Deutschlands liegt die politische Verwaltungsebene der Länder zwischen derjenigen des Bundes und derjenigen der Gemeinden. Einen Sonderfall stellen auf Länderebene die Stadtstaaten dar. Ihre Ergebnisse werden in der amtlichen Statistik in Gänze der Länderebene zugerechnet.

- **Gemeinden**

*Municipalities*

Gemeinden bilden die untere ⇒Ebene Deutschlands. In den Tabellen der Finanzstatistik werden neben Daten der Gemeinden auch solche über Gemeindeverbände einbezogen. Allerdings werden nur Daten für die Gemeinden der 13 Flächenländer erfasst. Die Ergebnisse der 3 Stadtstaaten werden auf der Länderebene veröffentlicht.

- **Gemeindeverband/Gemeindeverbände**

*Associations of municipalities*

Zu den Gemeindeverbänden gehören die Landkreise (in Nordrhein-Westfalen die Kreise), die Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden sowie die Bezirksverbände:

- **Landkreis**

*Rural-districts*

Die Landkreise (in Nordrhein-Westfalen als Kreise bezeichnet) sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Aufgaben der Landkreise umfassen die kommunale Daseinsvorsorge, das weiterführende Schulwesen und das Berufsschulwesen, die Wirtschaftsförderung, die kommunale Arbeitsmarktpolitik, das Sparkassenwesen, das Sozial-, Jugend- und Gesundheitswesen und weitere Bereiche. Insbesondere sind sie zusammen mit den

kreisfreien Städten die örtlichen Träger der öffentlichen Sozialhilfe, sofern landesrechtlich keine andere Regelung besteht. Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung erhalten die Landkreise nach Landesrecht Schlüsselzuweisungen, außerdem erheben sie von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

- **Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden**

*Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden*

Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Samtgemeinden in Niedersachsen und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG. Sie tragen die gemeinsame Aufgabenerfüllung ihrer Mitgliedsgemeinden unterhalb der Kreisebene, wobei sie an die gesetzlichen Vorgaben des Landes gebunden sind. Der Gebietsstand dieser Gemeindeverbände ist nicht immer kongruent mit dem Gebietsstand der Landkreise. Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung erhalten diese Gemeindeverbände nach Landesrecht Schlüsselzuweisungen, außerdem erheben sie von den angehörigen Gemeinden eine Verbandsumlage.

- **Bezirksverbände**

*Bezirksverbände*

Zu den Bezirksverbänden gehört in Baden-Württemberg der Kommunalverband Soziales und Jugend, der als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum in den Bereichen Soziales und Jugend für die Stadt- und Landkreise tätig ist. Die sieben Bezirke in Bayern nehmen Aufgaben wahr, die die Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise bei der Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen übersteigen, außerdem sind sie überörtliche Träger der Sozialhilfe. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden. In Nordrhein-Westfalen sind die Regionalverbände „Landschaftsverband Rheinland“ und „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ Zusammenschlüsse der Städte und Kreise, sie nehmen kommunale Aufgaben wahr, die in den Bereichen Kulturpflege, Gesundheits-, Schul-, Jugend- und Sozialwesen die Fähigkeiten der Einzelgemeinden und Landkreise übersteigen. In Nordrhein-Westfalen existiert ferner der „Rheinverband Ruhr“, der für das Marketing des Ruhrgebiets sowie andere Fördermaßnahmen des Ruhrgebiets zuständig ist. Der Bezirksverband Rheinland-Pfalz betreibt an verschiedenen Standorten Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Natur und Verbraucherschutz sowie Energie. Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Körperschaft öffentlichen Rechts überörtlicher Träger der Sozialhilfe und überörtliche Betreuungsbehörde.

### **Gemeinden**

*Municipalities*

⇒ Gebietskörperschaften

### **Gemeindeverband/ -verbände** *Association of municipalities*

⇒Gebietskörperschaften

### **Globalhaushalt** *Global budget*

Wird eine Einheit mit einem Globalhaushalt geführt, erhält sie anstelle von detaillierten Mittelzuweisungen die Mittel pauschal in Form einiger weniger Haushaltstitel – oft nur noch unterteilt nach Mitteln für den laufenden Betrieb und nach Mitteln für Investitionen – zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Vor allem ⇒Hochschulen werden häufig mit Globalhaushalten geführt. In den Finanz- und Personalstatistiken werden Hochschulen mit Globalhaushalten wie ausgegliederte Einheiten behandelt. Wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in der tiefgegliederten Titelstruktur im Haushaltsplan des Landes enthalten sind, das heißt wenn es keine eigenen Titel für Personalausgaben und für den laufenden Sachaufwand gibt, dann werden die originären Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen im Rahmen der ⇒Integration zugesetzt. Zahlungsströme zwischen Land und Hochschule werden über die finanzstatistische ⇒Bereinigung eliminiert, um Doppelzählungen zu vermeiden.

### **Haushaltstechnische Verrechnungen** *Internal offsetting items*

Haushaltstechnische Verrechnungen sind interne Verrechnungen, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen eliminiert werden.

### **Hilfsbetrieb des Staates** *Ancillary unit of general government*

⇒Extrahaushalte ⇒⇒ Prüfschema für die Zuordnung zum Sektor Staat.

### **Hochschulen** *Institutions of higher education*

Bei den im Rahmen der ⇒Integration entsprechend dem Schalenkonzept zugesetzten Hochschulen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Hochschulen, die ausgegliedert sind oder die mit ⇒Globalhaushalten geführt werden. Sie zählen zu den ⇒Extrahaushalten und damit zum Öffentlichen Gesamthaushalt. Die öffentlichen Hochschulkliniken zählen dagegen zu den ⇒Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

### **Integration** *Integration*

Integration bezeichnet in den Finanz- und Personalstatistiken im Modell des Schalenkonzepts die Zusammenführung von Daten der ⇒Kernhaushalte, der ⇒Extrahaushalte und der ⇒Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Ziel ist es, das finanzstatistische Gesamtbild wiederherzustellen, das durch die Verlagerung von Aufgaben auf Einheiten außerhalb der Kernhaushalte lückenhaft geworden ist.

Die Integration wird stufenweise umgesetzt. Im ersten Schritt werden die Kernhaushalte und die Extrahaushalte zum ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt

zusammengeführt. Eingeschlossen sind darin auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Im zweiten Schritt werden die Kern- und Extrahaushalte mit den Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum ⇒Öffentlichen Bereich zusammengeführt. Zahlungsströme zwischen den einzelnen Bereichen, die bei der Zusammenfassung der einzelnen Bereiche zu Doppelzählungen führen würden, werden mittels ⇒Bereinigung eliminiert.

Die Integration zum Öffentlichen Gesamthaushalt erfolgt in den Kassen-, Rechnungs- und Personalstandstatistiken sowie in der vierteljährlichen Schuldenstatistik ab dem Berichtsjahr 2011 und in der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik ab Berichtsjahr 2010. Die jährliche Schuldenstatistik und Personalstandstatistik veröffentlichen darüber hinaus auch Ergebnisse zum Öffentlichen Bereich.

### **Kameralistik**

*Cameralistics/cash based accounting*

⇒Rechnungswesen ⇒⇒ Kameralistik

### **Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung**

*Loans for strengthening cash resources*

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtseinheiten zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

### **Kaufmännisches Rechnungswesen**

*Commercial accounting*

⇒Rechnungswesen ⇒⇒ Kaufmännisches Rechnungswesen

### **Kernhaushalte**

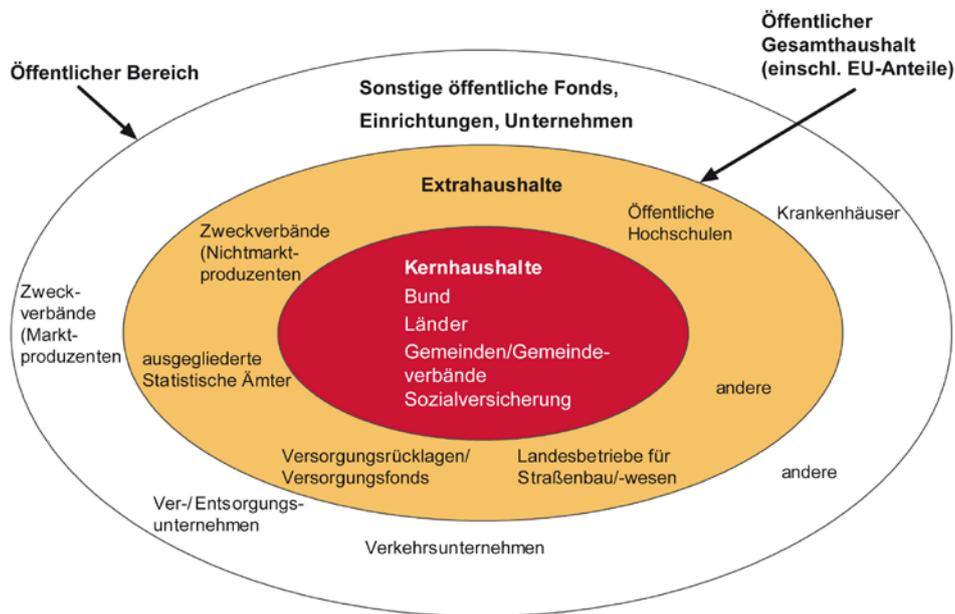
*Core budgets*

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell, im Sinne von Einheit, verwendet.

Mit dem Übergang auf das ⇒Schalenkonzept umfassen die Kernhaushalte die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/⇒Gemeindeverbände und der ⇒Sozialversicherung.

Diese Abgrenzung der Kernhaushalte wird mit der Integration der ausgegliederten öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen des Schalenkonzepts in der vierteljährlichen Kassenstatistik und vierteljährlichen Schuldenstatistik ab 1. Quartal 2011, in den Rechnungsstatistiken und in der Personalstandstatistik ab Berichtsjahr 2011, in der jährlichen Schuldenstatistik und in der Finanzvermögenstatistik ab Berichtsjahr 2010 zugrunde gelegt.

## Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

## Kreditmarktschulden *Credit market debt*

Dazu zählen in den Kassen- und Rechnungsstatistiken alle bei inländischen Kreditinstituten, Individualversicherungen, Bausparkassen, der Sozialversicherung und im Ausland direkt aufgenommene Darlehen und Wertpapierschulden (zum Beispiel Anleihen, Bundesschatzbriefe, Schatzanweisungen und Kassenobligationen), die zur Finanzierung von nicht durch eigene Einnahmen des Haushalts gedeckten Ausgaben dienen, sowie Ausgleichsforderungen. Sie können von der haushaltsrechtlichen Abgrenzung abweichen.

In der jährlichen Schuldenstatistik wurde der Begriff bis einschließlich Berichtsjahr 2009, in der vierteljährlichen Schuldenstatistik bis einschließlich Berichtsjahr 2015 in der gleichen Abgrenzung verwendet. Mit dem vollständigen Übergang auf das ⇒Schalenkonzept ab Berichtsjahr 2010 beziehungsweise 2016 gehen die Kreditmarktschulden, mit Ausnahme der Schulden bei der Sozialversicherung, in den Schulden beim ⇒nicht-öffentlichen Bereich auf. Die Schulden bei der Sozialversicherung werden dagegen den Schulden beim ⇒öffentlichen Bereich (Bereichsabgrenzung im Rahmen der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik) zugeordnet.

## Land/Länder *Land/Länder*

⇒Gebietskörperschaften

### **Landesbetrieb**

*Land enterprise without legal capacity*

⇒ Bundesbetrieb/Landesbetrieb (vergleiche Abbildung: ⇒ Rechts-/ Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen).

### **Nicht-öffentlicher Bereich (Bereichsabgrenzung im Rahmen der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik)**

*Non-public sector (according to the debt and public financial assets statistics)*

Die Angaben zu ⇒ Schulden und zum ⇒ Finanzvermögen werden differenziert nach den jeweiligen Gläubigern beziehungsweise Schuldern im Rahmen der Bereichsabgrenzung erhoben.

Der nicht-öffentliche Bereich bezeichnet hierbei die Schulden beziehungsweise das Finanzvermögen

- bei Kreditinstituten,
- beim sonstigen inländischen Bereich sowie
- beim sonstigen ausländischen Bereich.

### **Öffentlicher Bereich**

*Public sector (according to the statistics of public finance and public service personnel)*

Im ⇒ Schalenkonzept bezeichnet der Öffentliche Bereich die Gesamtheit von ⇒ Kernhaushalten und ⇒ öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (= Extrahaushalte und ⇒ Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Damit entspricht er in seiner Abgrenzung, das heißt hinsichtlich der einbezogenen ⇒ Erhebungseinheiten, dem öffentlichen Sektor in den ⇒ VGR (vergleiche Abbildung: ⇒ Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken). Unterschiede bestehen allerdings bei der Art der einbezogenen Transaktionen und beim Buchungszeitpunkt. Der Öffentliche Bereich im Sinne des Schalenkonzepts ist nicht identisch mit dem öffentlichen Bereich, der im Zusammenhang mit der haushaltssystematischen Bereichsabgrenzung für den Zahlungsverkehr verwendet wird.

Die jährliche Schuldenstatistik veröffentlicht seit 2006 und die vierteljährliche Schuldenstatistik veröffentlicht seit 2016 Daten für den Öffentlichen Bereich im Sinne des Schalenkonzepts. In der Personalstandstatistik wird der Öffentliche Bereich unter der Bezeichnung „öffentliche Arbeitgeber“ nachgewiesen.

### **Öffentlicher Bereich (Bereichsabgrenzung im Rahmen der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik)**

*Public sector (according to the debt and public financial assets statistics)*

Die Angaben zu ⇒ Schulden und zum ⇒ Finanzvermögen werden differenziert nach den jeweiligen Gläubigern beziehungsweise Schuldern im Rahmen der Bereichsabgrenzung erhoben.

Der öffentliche Bereich bezeichnet hierbei Schulden beziehungsweise das Finanzvermögen

- beim Bund,
- bei Ländern,

- bei Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden,
- bei ⇒Zweckverbänden,
- bei der ⇒Sozialversicherung,
- bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und ⇒Sondervermögen sowie
- bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

### Öffentlicher Dienst

#### *Public service*

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller ⇒Kernhaushalte und ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

### Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

#### *Public funds, institutions and enterprises*

Als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Einheiten bezeichnet, die meist infolge der ⇒Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung entstanden sind und ihre Finanzwirtschaft in einem separaten Rechnungswesen außerhalb der ⇒Kernhaushalte führen. Daneben können öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen durch Neugründungen entstehen oder dadurch, dass die Kernhaushalte an bereits existierenden Unternehmen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte erwerben.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kernhaushalte mit mehr als 50% der Kapital- oder Stimmrechte – unmittelbar oder mittelbar – beteiligt sind. Sie können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden. Die Abbildung zeigt die häufigsten Rechtsbeziehungsweise Organisationsformen.

#### Rechts- /Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Charakteristisch für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist, dass ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Kernhaushalt des Eigners enthalten sind. Sie

verfügen über eine eigene Rechnungsführung (eigener Haushalts- oder Wirtschaftsplan). Im Haushaltsplan des Eigners erscheinen nur noch die Zuführungen des Eigners an die ausgegliederten Einheiten und die Ablieferungen der ausgegliederten Einheiten an den Eigner.

Unter dem Gesichtspunkt der Sektorzugehörigkeit nach  $\Rightarrow$ ESVG lassen sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in  $\Rightarrow$ Extrahaushalte und in  $\Rightarrow$ Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen untergliedern.

### **Öffentlicher Gesamthaushalt**

#### *Overall public budget*

Mit der Umsetzung des  $\Rightarrow$ Schalenkonzepts in den Finanzstatistiken umfasst der Begriff ‚Öffentlicher Gesamthaushalt‘ neben den  $\Rightarrow$ Kernhaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ $\Rightarrow$ Gemeindeverbände und der  $\Rightarrow$ Sozialversicherung sowie den  $\Rightarrow$ Finanzanteilen der Europäischen Union alle  $\Rightarrow$ Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung (vergleiche Abbildung: Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken). Vor der Einführung des Schalenkonzepts erstreckte sich der Öffentliche Gesamthaushalt auf die  $\Rightarrow$ Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände, die  $\Rightarrow$ Finanzanteile der Europäischen Union, die kamental buchenden  $\Rightarrow$ Zweckverbände und die Sozialversicherung sowie einige wenige  $\Rightarrow$ Sondervermögen.

Die Zweckverbände werden als Bestandteil der  $\Rightarrow$ öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände oder zu den  $\Rightarrow$ Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden/Gemeindeverbände. Damit entspricht der Öffentliche Gesamthaushalt in seiner Abgrenzung, das heißt hinsichtlich der einbezogenen  $\Rightarrow$ Erhebungseinheiten, dem  $\Rightarrow$ Sektor Staat in den  $\Rightarrow$ VGR. Unterschiede bestehen allerdings bei der Art der einbezogenen Transaktionen und beim Buchungszeitpunkt. Um diese Unterschiede deutlich zu machen, werden verschiedene Begriffe – „Staatssektor“ in den VGR, „Öffentlicher Gesamthaushalt“ in den Finanz- und Personalstatistiken – verwendet.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Daten konnte die erweiterte Abgrenzung nicht in allen Erhebungen zeitgleich und in vollem Umfang umgesetzt werden. Im Folgenden wird die sukzessive Umsetzung des Schalenkonzepts in den einzelnen Statistiken dargestellt. Detaillierte Informationen hierzu enthalten die  $\Rightarrow$ Qualitätsberichte und die  $\Rightarrow$ Fachserien für die jeweiligen Berichtszeiträume.

- $\Rightarrow$  Vierteljährliche Kassenstatistik
- $\Rightarrow$  Rechnungsergebnisse
- $\Rightarrow$  Jährliche Schuldenstatistik
- $\Rightarrow$  Finanzvermögenstatistik
- $\Rightarrow$  Vierteljährliche Schuldenstatistik
- $\Rightarrow$  Personalstandstatistik

#### – **Vierteljährliche Kassenstatistik (Fachserie 14 Reihe 2)**

##### *Quarterly cash statistics*

Bis Berichtsjahr 2006

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- einzelne Sondervermögen des Bundes.

Berichtsjahr 2007 bis Berichtsjahr 2010

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- ausgewählte Extrahaushalte des Bundes, der Länder sowie ab  
Berichtsjahr 2008 auch der Sozialversicherung.

Ab Berichtsjahr 2011

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

In den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände, die ab Berichtsjahr 2011 zugesetzt werden, waren zunächst keine Zweckverbände enthalten, da für diese Körperschaftsgruppe vierteljährlich keine Daten erhoben wurden. Ab 1. Quartal 2014 werden diese Zweckverbände jedoch vierteljährlich erfasst. Die Daten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden geschätzt, da diese vierteljährlich nicht berichtspflichtig sind.

– **Rechnungsergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts**

*Annual statistics of expenditure and revenue of public budgets*

Bis einschließlich Berichtsjahr 2011

Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte (Fachserie 14 Reihe 3.1)

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- einzelne Sondervermögen des Bundes und der Länder;
- Zweckverbände, die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfasst  
wurden.

Ab Berichtsjahr 2011

Rechnungsergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen  
Gesamthaushalts (Fachserie 14 Reihe 3.2)

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Nach der Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts gemäß dem Schalenkonzept werden die Zweckverbände ab Berichtsjahr 2011 als Teilmenge der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände oder zu den Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden/Gemeindeverbände. Bis Berichtsjahr 2010 wurden ausschließlich die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfassten Zweckverbände in den Öffentlichen Gesamthaushalt einbezogen.

- **Kommunale Rechnungsergebnisse**  
*Annual statistics of expenditure and revenue of public municipalities and associations of municipalities*
  - Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/ Gemeindeverbände (Fachserie 14 Reihe 3.3.1)  
Diese Reihe enthält seit 2011 die Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte der Gemeinden/ Gemeindeverbände sowie nachrichtlich die entsprechenden Ergebnisse der kommunalen Zweckverbände.
  - Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte (Fachserie 14 Reihe 3.3)  
Diese Reihe enthält seit 2011 die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände) und der Extrahaushalte (doppisch, kameral und kaufmännisch buchende Zweckverbände und die Eigenbetriebe der Gemeinden, sofern diese Einheiten zum Sektor Staat gehören). Die Ausgaben und Einnahmen sind nach dem Schalenkonzept der Finanzstatistik integriert. Diese integrierte Form der Darstellung ergänzt die auf die Kernhaushalte begrenzte Fachserie 14 Reihe 3.3.1.
  
- **Jährliche Schuldenstatistik** (Fachserie 14 Reihe 5)  
*Annual debt statistics*
  - Bis Berichtsjahr 2005
    - Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/ Gemeindeverbände;
    - Sondervermögen des Bundes, einzelne Sondervermögen der Länder;
    - Zweckverbände, die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfasst wurden; für einzelne Bundesländer auch kaufmännische Zweckverbände.
  
  - Berichtsjahr 2006 bis Berichtsjahr 2009
    - Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/ Gemeindeverbände;
    - ausgewählte Extrahaushalte des Bundes und der Länder;
    - Zweckverbände, die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfasst wurden.
  
  - Ab Berichtsjahr 2010
    - Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
    - Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Nach der neuen Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Zweckverbände in der Schuldenstatistik ab Berichtsjahr 2010 als Teilmenge der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände oder zu den Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden/Gemeindeverbände. Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, die zum ⇒Sektor Staat gehören, erhoben. In Übereinstimmung mit dem ⇒ESVG 2010 werden ab dem Berichtsjahr 2015 für den Öffentlichen Gesamthaushalt zudem die Schulden aller öffentlich bestimmten Holdinggesellschaft einbezogen.

In verkürzter Form umfasst die jährliche Schuldenstatistik auch alle Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für die Abbildung der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts.

– **Finanzvermögenstatistik** (Fachserie 14 Reihe 5.1)

*Statistics of public financial assets/public financial assets statistics*

Berichtsjahr 2004 bis Berichtsjahr 2009

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände sowie ab Berichtsjahr 2005 ausgewählte Extrahaushalte des Bundes und der Länder; alle Zweckverbände.

Ab Berichtsjahr 2010

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Die Finanzvermögenstatistik wurde für die Kernhaushalte von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden erstmals ab Berichtsjahr 2004 und für deren Extrahaushalte erstmals ab Berichtsjahr 2005 durchgeführt; die Bundesagentur für Arbeit wurde ab Berichtsjahr 2007 einbezogen, die übrigen Sozialversicherungsträger ab Berichtsjahr 2010. Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, die zum Sektor Staat zählen, in die Erhebung einbezogen. Seit dem Berichtsjahr 2015 umfasst der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 auch alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaft des Sektors Staat.

– **Vierteljährliche Schuldenstatistik** (Fachserie 14 Reihe 5.2)

*Quarterly debt statistics*

Bis Berichtsjahr 2005

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände;
- Sondervermögen des Bundes, einzelne Sondervermögen der Länder.

Berichtsjahr 2006 bis Berichtsjahr 2010

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände;
- ausgewählte Extrahaushalte des Bundes und der Länder.

Ab Berichtsjahr 2011

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände (ohne Zweckverbände).

Ab Berichtsjahr 2014

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände (inklusive der dem Sektor Staat zugehörigen Zweckverbände und Einrichtungen für Forschung und Entwicklung).

Ab Berichtsjahr 2016

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung (letztere geschätzt);

- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/  
Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Seit dem Berichtsjahr 2016 umfasst der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 auch alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaft des Sektors Staat.

Bis einschließlich 4. Quartal 2015 wurden die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik in anderer Abgrenzung und in komprimierter Form in der Fachserie 14 Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ in den Tabellen 3.1 und 3.2 veröffentlicht.

- **Personalstandstatistik** (Fachserie 14 Reihe 6)  
*Statistics of public service personnel*

Die Personalstandstatistik liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber (=Öffentlicher Bereich im Sinne des Schalenkonzepts). Siehe ⇒Personalstandstatistik.

Ab Berichtsjahr 2011 wird zusätzlich der Öffentliche Gesamthaushalt abgebildet. Er umfasst die

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der  
Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der  
Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

### **Pensionärinnen und Pensionäre**

#### *Pensioners*

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand. Im Versorgungsrecht werden Pensionärinnen und Pensionäre im öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem als Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger bezeichnet. Neben den oben genannten Personen zählen auch die Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG (ehemalige nicht übernommene Bedienstete des 3. Reichs) und Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt, Dienstordnungsangestellte) zu den Pensionärinnen und Pensionären.

### **Pensionen**

#### *Old-age pension, retirement pension, retirement pay*

Ruhegehälter sowie Witwen-/Witwer- und Waisengelder, die aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden. Erfasst werden auch die Leistungen an Bundesbeamtinnen und -beamte bei den privatisierten Wirtschaftsunternehmen Bahn und Post, Beschäftigte der Sozialversicherungsträger sowie Empfängerinnen und Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

### **Personal im öffentlichen Dienst**

#### *Public service personnel*

Zum Personal im öffentlichen Dienst zählen ⇒Beamtinnen und Beamte, ⇒Richterinnen und Richter, ⇒Soldatinnen und Soldaten sowie ⇒Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### Personalstandstatistik

#### *Statistics of public service personnel*

Die Personalstandstatistik liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber (⇒ Öffentlicher Bereich im Sinne des Schalenkonzepts), die in einem unmittelbaren Dienst- und Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen. Dabei sind sowohl die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (⇒ Beamtinnen und Beamte, ⇒ Richterinnen und Richter sowie ⇒ Soldatinnen und Soldaten), als auch die in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehenden Beschäftigten (⇒ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) erfasst.

Die Personalstandstatistik weist die Beschäftigten in folgender Untergliederung nach:

- Öffentlicher Dienst
- + Einrichtungen in privater Rechtsform
- = Öffentliche Arbeitgeber (= Öffentlicher Bereich i. S. des Schalenkonzepts)

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 wird zusätzlich der Öffentliche Gesamthaushalt abgebildet. Er umfasst die

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

### Qualitätsbericht

#### *Quality report*

Qualitätsberichte werden sowohl in den einzelnen ⇒ Fachserien der Finanz- und Personalstatistiken veröffentlicht als auch zentral auf der Web-Seite von Destatis unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html>

### Rechnungswesen

#### *Type of accounting system*

Finanzstatistiken sind Sekundärstatistiken, die auf Grundlage der bei der Erhebungseinheit vorliegenden Daten und in der Regel nicht eigens für statistische Zwecke erstellt werden. Sie basieren daher auf dem von der Erhebungseinheit angewandten Rechnungswesen. Die Arten des im öffentlichen Bereich eingesetzten Rechnungswesens unterscheiden sich in ihrer jeweiligen Konzeption voneinander. Daher werden in den verschiedenen Rechnungswesen auch unterschiedliche Sachverhalte bezeichnet und erfasst.

Um gleichwohl statistische Zwecke erfüllen zu können, werden Summen für die Ergebnisse nach den einzelnen Rechnungswesen gebildet und diese dann insgesamt unter Zuhilfenahme eines Umsteigeschlüssels zusammengeführt. Folgende Arten von Rechnungswesen sind für die Finanzstatistik relevant:

- **Kameralistik**  
*Cameralistics/cash based accounting*  
Traditionelles Rechnungswesen der ⇒ Kernhaushalte. Sie basiert auf Einnahme-Ausgabe-Buchungen.

Die kamerale Buchführung (kurz: Kameralistik) ist ein primär in der öffentlichen Verwaltung angewendetes Buchführungsverfahren. Die Kameralistik ist eine Geld- und Finanzrechnung, die im Gegensatz zur Doppik

(s.u.) die Liquiditätssicht beziehungsweise das sogenannte Geldverbrauchskonzept in den Vordergrund stellt. Dabei erfasst die Kameralistik alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres, die kassenwirksam sind, also im jeweiligen Haushaltsjahr zu Einzahlungen und Auszahlungen führen. Es erfolgt keine Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges (Ressourcenverbrauch). Eine systematische Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden fehlt.

Die Kameralistik ist nach Haushaltstiteln gegliedert, stellt die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Soll) den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) eines Haushaltsjahres gegenüber und dient dem Nachweis der Einhaltung von Haushaltsrecht und -plan. Die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen werden im kamerale Haushaltsplan abgebildet; die tatsächlich realisierten Einnahmen und Ausgaben werden in den Kassen- und Rechnungsergebnissen nachgewiesen.

In der erweiterten Kameralistik werden kamerale Haushalt und kamerale Vermögensnachweis (Bestand an Vermögen und Schulden) um zusätzliche Komponenten erweitert. Hierzu zählen in der Regel Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Produkthaushalte und erweiterter Vermögensnachweis (Entwicklung von Vermögen und Schulden). Die Liquiditätssicht bleibt weiterhin führend. Die Darstellung des Ressourcenverbrauchs und der Vermögenslage ist unvollständig.

### – **Doppik (Doppelte Buchführung in Konten)**

*Double-entry (commercial) accounting*

Öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, das im kommunal doppelischen Rechnungswesen Ein- und Auszahlungen und im staatlichen doppelischen Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nachweist.

In der öffentlichen Verwaltung bezeichnet die Doppik ein Buchführungssystem, das auf den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung beruht, aber an die Funktionen der öffentlichen Haushaltswirtschaft angepasst ist. Die Doppik in der öffentlichen Verwaltung wurde im Zuge der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften (Drittes Buch) entwickelt.

Charakteristisch für die doppelische Buchführung ist, dass jeder Geschäftsbeziehungsweise Verwaltungsvorfall auf mindestens zwei Konten erfasst wird. Dadurch wird dessen Auswirkung sowohl auf das Vermögen (auf den Bestandskonten der Vermögensrechnung) als auch auf den Erfolg (auf den Ertrags- und Aufwandskonten der Erfolgsrechnung) aufgezeichnet. Auch der Periodenerfolg wird in der Doppik auf zwei verschiedene Arten („doppelt“) ermittelt: zum einen durch die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen, zum anderen durch den Vermögensvergleich. Im Gegensatz zur Kameralistik (s.o.) wird durch die doppelische Darstellung die Ressourcenverbrauchssicht (Erträge und Aufwendungen) und Vermögenssicht (Ressourcenbestände und ihre Veränderungen) der öffentlichen Verwaltung in den Vordergrund gestellt.

Der doppelisch basierte Haushalt umfasst die Rechnungslegung zum Erfolgsplan (Erfolgsrechnung), die Rechnungslegung zum doppelischen Finanzplan (Finanzrechnung) und die Vermögensrechnung (Bilanz). Je nach ⇒Ebene, auf der die Doppik Anwendung findet, wird zwischen staatlicher Doppik und kommunaler Doppik unterschieden.

- **Kaufmännisches Rechnungswesen (für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen)**

*Commercial accounting*

Traditionelles Rechnungswesen von (privaten) Unternehmen, das Schulden und Vermögen sowie Aufwendungen und Erträge erfasst, um den Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag zu ermitteln. Seit Mitte der 1990er-Jahre werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen statistisch im Rahmen der Finanzstatistik erfasst.

Eine ⇒Integration mit den Ergebnissen der Kernhaushalte findet seit den Berichtsjahren 2010/2011 statt.

Kapitalgesellschaften, die in privater Rechtsform geführt werden, sind verpflichtet, soweit keine internationalen Regelungen Anwendung finden, die kaufmännische Buchführung gemäß HGB zu erstellen. Nach diesen Bestimmungen müssen eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. ein Konzernabschluss vorgelegt werden.

In öffentlich-rechtlichen Erhebungseinheiten, die rechtlich selbstständig sind (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen), wird das kaufmännische Rechnungswesen von ca. der Hälfte der Einheiten eingesetzt, das kamerale bzw. doppische Rechnungswesen in ca. je einem Viertel der Fälle.

### **Richterinnen und Richter**

*Judges*

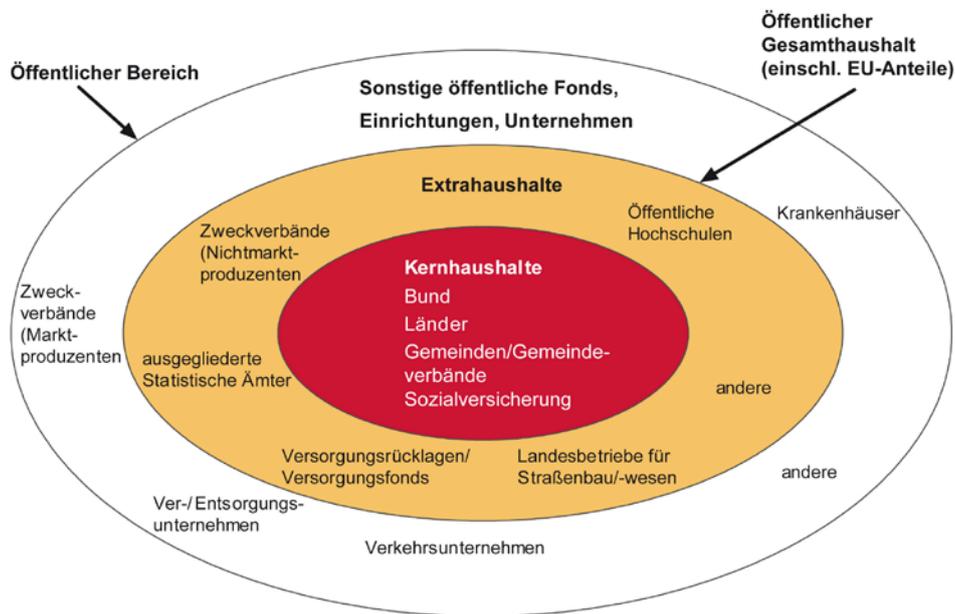
Berufsrichterinnen und -richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, die sowohl bei Gerichten als auch Behörden (z.B. Ministerien) tätig sein können.

### **Schalenkonzept**

*shell concept/ Methodological concept of the statistics of public finance and public service personnel*

Das Modell des Schalenkonzepts bildet den Rahmen für die ⇒Integration von öffentlichen Haushalten und ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Gleichzeitig schlägt es die Brücke zum ⇒Sektor Staat im Sinne des ⇒ESVG 2010. Das Modell besteht aus einem Kern, den die ⇒Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden und die ⇒Sozialversicherung bilden. Die mittlere Schale umfasst die sogenannten ⇒Extrahaushalte. Das sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Regeln des ESGV zum Staatssektor zählen. Kernhaushalte und Extrahaushalte zusammen bilden den ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt. Dazu zählen auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Die äußere Schale enthält alle ⇒Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

## Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

## Schulden/Schuldenstand

### Debt

In der Schuldenstatistik werden die Schulden nach Arten zum jeweiligen Stichtag dargestellt.

Als Schuldenstand gilt in der Schuldenstatistik die Verschuldung des  $\Rightarrow$ Öffentlichen Gesamthaushalts beim  $\Rightarrow$ nicht-öffentlichen Bereich.

Zu den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich zählen

- Wertpapierschulden,
- Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich,
- Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich.

## Sektor Staat

### General government sector

Einer der fünf  $\Rightarrow$ Sektoren der  $\Rightarrow$ VGR. In der Begrifflichkeit der Finanz- und Personalstatistiken umfasst er die  $\Rightarrow$ Kernhaushalte und  $\Rightarrow$ Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/ $\Rightarrow$ Gemeindeverbänden und der  $\Rightarrow$ Sozialversicherung.

## Sektor/Teilsektor

### Institutional sector/sub-sector

Das  $\Rightarrow$ ESVG unterteilt die Volkswirtschaft in fünf Sektoren: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12), Staat (S.13), private Haushalte (S.14), private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15). Einige Sektoren sind weiter untergliedert. Der Staatssektor umfasst die vier Teilsektoren Bund (S.1311), Länder (S.1312), Gemeinden (S.1313) und Sozialversicherung (S.1314).

### **Soldatinnen und Soldaten**

*Military personnel, soldiers*

Berufs- und Zeitsoldatinnen und –soldaten der Bundeswehr im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz). Nicht berücksichtigt werden (Freiwillig) Wehrdienstleistende der Bundeswehr.

### **Sonderrechnungen**

*Off-budget special accounts*

Dieser Begriff wird in den Finanz- und Personalstatistiken als Synonym für rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform verwendet, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen, deren Einnahmen und Ausgaben also nicht im ⇒Kernhaushalt enthalten sind. Zu den Sonderrechnungen zählen ⇒Bundesbetriebe und Landesbetriebe nach § 26 BHO/LHO, kommunale ⇒Eigenbetriebe sowie ⇒Sondervermögen (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen).

### **Sondervermögen der Gemeinden**

*Special funds of the municipalities*

Das Gemeindehaushaltsrecht unterscheidet – anders als Bundes- und Landeshaushaltsordnungen – mehrere Arten von Sondervermögen, für die jeweils besondere Vorschriften gelten. Zu den Sondervermögen der Gemeinden zählen zum Beispiel Gemeindegliedervermögen (Vermögen im Eigentum der Gemeinde, dessen Erträge beziehungsweise Nutzungsrechte nicht der Gemeinde, sondern anderen Berechtigten – meist Einwohnern – zustehen, zum Beispiel Nutzung einer Kiesgrube), rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (zum Beispiel Stiftungen für wohltätige oder Bildungszwecke), wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit (insbesondere ⇒Eigenbetriebe in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, kommunale Verkehrsunternehmen), öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (insbesondere kommunale Krankenhäuser), sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (insbesondere Pensions- oder Zusatzversorgungskassen, Eigenunfall- und Eigenschadenversicherungen, Viehseuchenkassen).

Im Rahmen des Schalenkonzepts wird bei den Sondervermögen zwischen Extrahaushalten und Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterschieden. Sondervermögen, die Extrahaushalte sind, fließen in die Rechnungsergebnisse, die vierteljährliche Kassenstatistik, die vierteljährliche sowie die jährliche Schuldenstatistik ein (⇒Öffentlicher Gesamthaushalt). Der den Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugerechnete Teilbereich wird in der jährlichen Schuldenstatistik veröffentlicht.

### **Sondervermögen des Bundes und der Länder**

*Special funds of the Federation and the Länder*

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundes- oder Landesvermögens, die der Erfüllung einzelner, abgegrenzter Aufgaben der jeweiligen ⇒Gebietskörperschaft dienen und getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten sind. In den Bundes- und Landeshaushaltsordnungen ist festgelegt, dass das Haushaltsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft für Sondervermögen entsprechend anzuwenden ist. Für Sondervermögen ist eine eigene Wirtschafts-/ Rechnungsführung vorgeschrieben (eigener Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplan, Jahresabschluss). Im Haushaltsplan erscheinen nur noch die Zuführungen an das

Sondervermögen und die Ablieferungen des Sondervermögens an Bund beziehungsweise Land. Bei doppisch buchenden Ländern wird das Sondervermögen in der Vermögensrechnung (Bilanz) bei der jeweils betreffenden Vermögensart aktiviert.

Zu den Sondervermögen des Bundes zählen zum Beispiel das Bundeseisenbahnvermögen, der Erblastentilgungsfonds oder der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin). Zu den Sondervermögen auf Landesebene gehören insbesondere der Grundstock (Erwerb und Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Kapitalbeteiligungen des Landes beziehungsweise Vermögenserhalt) oder das Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht.

Nach Artikel 115 Absatz 2 GG in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung konnten für Sondervermögen des Bundes Ausnahmen von der in Artikel 115 Absatz 1 GG verankerten Begrenzung der Kreditaufnahme zugelassen werden. Nach Artikel 115 GG neuer Fassung unterliegen die Kreditermächtigungen für Sondervermögen des Bundes zusammen mit der Kreditermächtigung des ⇒Kernhaushalts der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme. Die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben allerdings davon unberührt.

Im Rahmen des Schalenkonzepts wird bei den Sondervermögen zwischen Extrahaushalten und Sonstigen öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterschieden. Sondervermögen, die Extrahaushalte sind, fließen in die Rechnungsergebnisse, die vierteljährliche Kassenstatistik, die vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik ein (⇒Öffentlicher Gesamthaushalt). Der den Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugerechnete Teilbereich wird in der jährlichen Schuldenstatistik veröffentlicht.

### **Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**

#### *Other public funds, institutions and enterprises*

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht zum ⇒Sektor Staat in den ⇒VGR beziehungsweise nicht zum ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt zählen, aber zum ⇒Öffentlichen Bereich im Sinne des Schalenkonzepts (vergleiche Abbildung: ⇒Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken). In den VGR gehören sie dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) an.

### **Sozialversicherung**

#### *Social security funds*

Die Sozialversicherung umfasst die folgenden Sozialversicherungszweige:

- die gesetzliche Arbeitslosenversicherung (eigentlich: die Arbeitsförderung, zu deren Leistungen auch das Arbeitslosengeld gehört),
- die gesetzliche Krankenversicherung,
- die soziale Pflegeversicherung,
- die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich der Alterssicherung der Landwirte),
- die gesetzliche Unfallversicherung.

Versicherungsträger sind

- die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung,
- die gesetzlichen Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen sowie Landwirtschaftliche Krankenkassen),

- die Pflegekassen, die den Krankenkassen angeschlossen, aber eigenständige Organisationen sind,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger (frühere Landesversicherungsanstalten),
- die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden.

Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln.

Die ⇒Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zählt seit Gültigkeit des ⇒ESVG 95 nicht mehr zur Sozialversicherung. Sie wird daher in den Finanz- und Personalstatistiken seit 1998 nicht mehr dem ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt, sondern den ⇒Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugeordnet.

### **Staat**

*General government*

⇒Sektor Staat

### **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach beamtenrechtlichen Grundsätzen**

*Recipients of state benefits according to the legal principles relating to public officials*

⇒Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtenversorgung.

### **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht**

*Recipients of state benefits according to laws governing pension insurance for public officials and soldiers*

Pensionierte ⇒Beamtinnen und Beamte, ⇒Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Hinterbliebene von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten und Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern.

### **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 des GG**

*Recipients of state benefits according to the Law pertaining to Art. 131 of the Basic Law*

Nach dem zweiten Weltkrieg nicht wieder verwendete ehemalige Bedienstete sowie ihre Hinterbliebenen.

### **Versorgungsempfängerstatistik**

*Statistics of public service pensioners*

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Hierzu gehören

⇒Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz, nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Neben den Empfängerinnen und Empfängern von

Ruhegehalt sind auch die Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) Versorgungsempfänger.

### **VGR**

*National accounts, national accounting*

ist die Abkürzung für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

### **Zusatzversorgung**

*Supplementary pension*

Als Zusatzversorgung wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Tarifbeschäftigte (früher: Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte) öffentlicher Arbeitgeber bezeichnet, die zum Beispiel bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen versichert sind.

### **Zweckverbände**

*Special-purpose associations*

Zweckverbände sind freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene Zusammenschlüsse von Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, etwa zur Errichtung eines gemeinsamen Versorgungsbetriebs, zur Abfall- oder Abwasserbeseitigung. Neben Gemeinden/Gemeindeverbänden können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder und andere Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) und auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein.

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gesetzlich geregelt durch Zweckverbandsgesetze oder vergleichbare Bestimmungen. Für den Haushalt des Zweckverbands gelten die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Im Modell des ⇒Schalenkonzepts werden die Zweckverbände als Teilmenge der ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den ⇒Extrahaushalten und damit zum ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt oder zu den ⇒Sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.